

RS Vwgh 2000/6/7 99/03/0470

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §35 Abs1;

Rechtssatz

Gemäß § 35 Abs 1 AIVG wird die Notstandshilfe jeweils für einen bestimmten, jedoch 52 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum gewährt. Nach Ablauf dieser Zeit bedarf es eines neuerlichen Antrages (vgl Dirschmied, Arbeitslosenversicherungsrecht³, 268), der sodann für den ANFALLSTAG des neuerlichen Anspruches maßgebend ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999030470.X02

Im RIS seit

15.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at